



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2013

Schwerin, den 4. November

Nr. 44

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Richtlinie über die Entschädigung der Prüfungsausschüsse nach § 40 Absatz 4, der Ausbildungsberater nach § 76 Absatz 1 und der Berufsbildungsausschüsse nach § 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 31 762
- Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 32 764

Stellenausschreibung: 767

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2013

Richtlinie über die Entschädigung der Prüfungsausschüsse nach § 40 Absatz 4, der Ausbildungsberater nach § 76 Absatz 1 und der Berufsbildungsausschüsse nach § 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 10. Oktober 2013 – II 140 - 0364.0 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 31

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses öffentlicher Dienst erlässt das Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Stelle gemäß § 40 Absatz 4, § 76 Absatz 1 und § 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (nachfolgend BBiG genannt) erhalten die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und nach § 40 Absatz 4 BBiG die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird. Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle nach § 9 BBiG die Durchführung der Berufsbildung im Rahmen dieses Gesetzes. Diese Verwaltungsvorschrift ist insofern auch für die Tätigkeit der Ausbildungsberater nach § 76 Absatz 1 BBiG anzuwenden.
- 1.2 In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport fallen die nachfolgenden Berufsausbildungen zum/zur
- Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste,
 - Fachangestellten für Bäderwesen,
 - Fachangestellten für Bürokommunikation,
 - Verwaltungsfachangestellten für die allgemeine und innere Verwaltung mit Ausnahme der Fachrichtung Kommunalverwaltung (zuständige Stelle Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege),
 - Geomatiker (zuständige Stelle Landesamt für innere Verwaltung),
 - Vermessungstechniker (zuständige Stelle Landesamt für innere Verwaltung)
- sowie die Fortbildungsprüfungen
- zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt,
 - des Angestelltenlehrgangs 1 und
 - zum Erwerb arbeitspädagogischer Kenntnisse nach § 30 Absatz 5 BBiG.

- 1.3 Beamten oder Richtern darf eine Entschädigung für die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Tätigkeiten gewährt werden, wenn

- die Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können oder
- sie für diese Nebentätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden.

Für die übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst gilt diese Verwaltungsvorschrift entsprechend.

- 1.4 Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder Berufsbildungsausschusses, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, können für entgangenen Verdienst auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro/Stunde (höchstens 100,00 Euro/Tag) erhalten, soweit das Prüfungs- oder Sitzungsgeschehen während der in ihrem Tätigkeitsbereich üblichen Arbeitszeit stattfindet.

- 1.5 Bare Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Sie sind nachzuweisen.

2 Prüfungsausschüsse

- 2.1 Für die aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport zu bildenden Prüfungsausschüsse werden folgende Entschädigungen festgelegt:

- 2.1.1 Für den Entwurf einer schriftlichen Prüfungsarbeit sowie die Erarbeitung einer Aufgabenstellung zur Anfertigung eines Prüfungsstücks einschließlich Musterlösung mit einer Dauer von

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) bis zu 1 Zeitstunde | 10,00 EUR |
| b) bis zu 2 Zeitstunden | 15,50 EUR |
| c) bis zu 3 Zeitstunden | 20,50 EUR |
| d) über 3 Zeitstunden | 33,00 EUR |

- 2.1.2 Für die Beurteilung einer Aufgabenstellung zur Durchführung des Betrieblichen Auftrages einschließlich der Genehmigung der Durchführung
bei einer Bearbeitungszeit des Auftrags von bis 20 Stunden 10,00 EUR
- 2.1.3 Für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit mit einer Dauer von
a) bis zu 1 Zeitstunde 2,50 EUR
b) bis zu 2 Zeitstunden 3,00 EUR
c) bis zu 3 Zeitstunden 3,50 EUR
d) über 3 Zeitstunden 5,00 EUR
- 2.1.4 Für die Bewertung der prozess- und produktbezogenen Unterlagen eines Betrieblichen Auftrages einschließlich der Vorbereitungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch
bei einer Bearbeitungszeit des Auftrags von bis zu 20 Stunden 15,00 EUR
- 2.1.5 Für die Bewertung des Prüfungsstücks einschließlich der Vorbereitungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch
bei einer Bearbeitungszeit des Prüfungsstücks von bis zu 7 Stunden 5,00 EUR
- 2.1.6 Zweitkorrektoren sowie gegebenenfalls Drittkorrektoren erhalten 100 Prozent der Vergütung des Erstkorrektors.
- 2.2 Aufsichtsvergütung
Die Vergütung für die Aufsicht bei der Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt je angefangener Zeitstunde (höchstens jedoch 10,00 EUR/Tag) 2,00 EUR
- 2.3 Vergütung für die Mitwirkung bei mündlichen Prüfungen und auftragsbezogenen Fachgesprächen je angefangener Zeitstunde
2.3.1 für die Prüfer und den Prüfungsausschussvorsitz 5,00 EUR
2.3.2 für sonstige Mitglieder des Prüfungsausschusses 3,00 EUR
(höchstens jedoch das Sechsfache des jeweils angegebenen Satzes pro Tag)
- 2.4 Vergütung für die Erstellung von praktischen Prüfungsaufgaben einschließlich Musterlösung
Für die Tätigkeiten findet Nummer 2.1 entsprechend Anwendung.
- 2.5 Vergütung für die Mitwirkung bei praktischen Prüfungen
Für die Tätigkeiten findet Nummer 2.1 entsprechend Anwendung.
- 3 Ausbildungsberater**
- 3.1 Zur Förderung und Überwachung der Ausbildung in unter Nummer 1.2 genannten Berufen bestellt die zuständige Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausbildungsberater.
- 3.2 Der Ausbildungsberater erfüllt seine Aufgabe nach Weisung der zuständigen Stelle.
- 3.3 Der Ausbildungsberater erhält für seine Tätigkeiten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 18,00 Euro/Stunde.
- 4 Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stelle**
- 4.1 Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für Sitzungen der Ausschüsse ein Tagegeld in Höhe von 13,00 Euro.
- 4.2 Nimmt neben dem Mitglied des Berufsbildungsausschusses auch dessen Stellvertreter an einer Sitzung des Berufsbildungsausschusses teil, hat der Stellvertreter keinen Anspruch auf das Tagegeld.
- 4.3 Für die durch den Berufsbildungsausschuss gebildeten Unterausschüsse finden die Nummern 4.1 und 4.2 entsprechend Anwendung.
- 5 Reisekosten**
Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes Anwendung.
- 6 Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt**
Für die steuerliche Veranlagung der nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Entschädigung ist der Empfänger selbst verantwortlich. Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag eine Bescheinigung für Einkommensteuerzwecke über Art und Höhe der gewährten Entschädigung.
- 7 Inkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 10. Oktober 2013 – II 140 - 0364.0 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 32

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses öffentlicher Dienst vom 7. Mai 2013 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Errichtung und Zusammensetzung

- 1.1 Der Berufsbildungsausschuss errichtet gemäß § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb ihrer Zuständigkeit.
- 1.2 Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer zusammen. Im Fall der Nummer 10.2 muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden.
- 1.3 Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Berufsbildungsausschuss für höchstens fünf Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.
- 1.4 Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt.

2 Zuständigkeit

- 2.1 Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten
 - a) aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis,
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 - c) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis im Zusammenhang stehen.
- 2.2 Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis unstrittig nicht mehr besteht.
- 2.3 Die Geschäftsstelle entscheidet über die Nichtzuständigkeit des Ausschusses.

3 Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Der Vorsitz leitet die Sitzung.

4 Beschlüsse

Sprüche und Beschlüsse bedürfen der Stimmen beider Ausschussmitglieder.

5 Anrufung des Ausschusses

- 5.1 Der Ausschuss wird nur auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- 5.2 Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Berufsbildungsausschusses schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Geschäftsstelle gibt den Antrag unverzüglich dem Ausschuss zur Kenntnis.

6 Inhalt des Antrages

- 6.1 Der Antrag soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner),
 - b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
 - c) eine Begründung des Antragsbegehrens,
 - d) die Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.

- 6.2 Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen wirkt die Geschäftsstelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hin.

7 Ladung und Zustellung

- 7.1 Die Geschäftsstelle setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- 7.2 Der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages zuzustellen. Es

ist der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner anheimzustellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.

- 7.3 Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- 7.4 Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (Nummer 17) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (Nummer 8) hinzuweisen.
- 7.5 Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

8 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Für die Vertretung gilt § 11 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

9 Öffentlichkeit

- 9.1 Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- 9.2 Der Ausschuss kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

10 Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Person

- 10.1 Der Vorsitz und die beisitzende Person können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit zu Beginn der Sitzung abgelehnt werden.
- 10.2 Die Entscheidung über die Befangenheit fällt der Ausschuss mit der Geschäftsstelle. Hierbei darf die betroffene Person nicht mitwirken. Liegt Befangenheit vor, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

11 Verfahren vor dem Ausschuss

- 11.1 Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- 11.2 Die oder der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Bildet die oder der Ausbildende nicht selbst aus, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.
- 11.3 Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

12 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalls ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungster-

min festzusetzen. Der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

13 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (Nummer 14 Vergleich),
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (Nummer 15),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (Nummer 16),
- d) Säumnisspruch (Nummer 17),
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

14 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

15 Spruch

- 15.1 Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen einstimmigen Spruch zu fällen.
- 15.2 Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- 15.3 Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.
- 15.4 Den Beteiligten ist unverzüglich eine vom Ausschuss unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (Nummer 20) auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

16 Nichtzustandekommen eines Spruches

- 16.1 Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zu Stande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündigung zu unterrichten.
- 16.2 Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (Nummer 20) auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

17 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin

- 17.1 Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungster-

min und lässt sie oder er sich auch nicht vertreten, so ist auf Antrag ein Versäumnispruch dahingehend zu erlassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

17.2 Bei Säumnis der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

17.3 Den Beteiligten ist der Spruch zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

18 Kosten

18.1 Das Verfahren ist gebührenfrei.

18.2 Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandene Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.

18.3 Wenn die Regelung der Nummer 18.2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

19 Niederschrift

19.1 Die Beteiligten erhalten in den Fällen des Nichtzustandekommens eines Spruches eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.

19.2 Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer aufgenommen werden.

19.3 Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
- b) die Namen der oder des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,

d) die Angabe der erschienenen Beteiligten sowie die gesetzlichen Vertreter,

e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

19.4 Die Niederschrift ist vom Vorsitz und von der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

20 Fristen für Anerkennung und Klage

20.1 Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (Nummern 15, 17) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Ausschusses erklärt werden.

20.2 Die Geschäftsstelle des Berufsbildungsausschusses hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Spruches zulässig ist.

20.3 Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

21 Zwangsvollstreckung

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (Nummer 14) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von der oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

22 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stellenausschreibung

Bei dem **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern** ist **mit Wirkung vom 1. Januar 2014** die Stelle

**einer Präsidentin/eines Präsidenten
des Oberverwaltungsgerichts
(BesGr. R 6 BBesO)**

zu besetzen.

Mit der Stellenbesetzung verbunden ist die Übertragung des Amts

**einer Präsidentin/eines Präsidenten
des Finanzgerichts im Nebenamt**

bei dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Verwaltungsgeschick, organisatorische Fähigkeiten und Führungsverhalten sollten im Rahmen einer Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde der Justizverwaltung erfolgreich erprobt worden sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 22. Oktober 2013

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2013 S. 767

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt